

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Konvoi.Potsdam e.V.** . Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Potsdam.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung gemeinschaftlichen Wohnens und Lebens in aktiver generationsübergreifender Nachbarschaft.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Bildung gemeinschaftlicher Wohn- und Lebensformen, insbesondere durch
 1. Bildung eines Wohnprojekts
 2. gegenseitige Hilfe und Unterstützung der Mitglieder des Vereins und
 3. Bildung eines sozialen Netzes zur Vermeidung von Vereinsamung in verschiedenen Lebensaltern und zur Erhöhung der Lebensqualität für alle Beteiligten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches **Mitglied** des Vereins (künftig Mitglied genannt) kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag von 5 € erhoben, zu zahlen im ersten Quartal.
- (3) **Fördermitglied** des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell. Fördermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.
- (4) Über den schriftlichen Antrag zur **Aufnahme** entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
- (5) Die **Mitgliedschaft endet**
 1. durch schriftliche Austrittserklärung,
 2. durch Ausschluss aus dem Verein oder
 3. durch den Tod des Mitglieds.
- (6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit aus dem Verein **ausgeschlossen** werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb ei-

ner Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- (7) Die Mitgliedschaft ist eine Voraussetzung für die Beteiligung am Wohnprojekt.

§ 7 Vorstand

- (1) der Vorstand des Vereins besteht aus
 1. dem/der Vorsitzenden und Schriftführer/in,
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und
 3. dem Kassenwart/der Kassenwartin.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (5) Wenn ein Vorstandsmitglied ausfällt, erfolgt die Nachwahl eines Vorstandsmitglieds für den Rest der Amtszeit des Vorstands.
- (6) Die Vorstandssitzungen sind öffentlich, außer der Vorstand fasst einen anderen Beschluss, der den Mitgliedern gegenüber zu begründen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 21 Tagen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst einmal im Jahr Beschlüsse über
 - Rechenschaftsbericht und
 - Kassenbericht des Vorstands.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedoch bei Satzungsänderung oder Vereinsauflösung können Beschlüsse nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (5) Jedes Mitglied kann zur Mitgliederversammlung Anträge stellen. Sie müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht worden sein.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder von dem Stellvertreter/der Stellvertreterin oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied geleitet.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu schreiben, das von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und von dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen ist.
- (8) Zusätzlich zur jährlichen Mitgliederversammlung kann auf Wunsch von 20% der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten sozialen Zwecken zu verwenden.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 16.5.2017 in Kraft.